

# ZH\_OBERGERICHT SB160468 vom 12. Juli 2017

ZH Obergericht, 2017-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160468](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160468)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160468 du 12 juillet 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160468 del 12 luglio 2017

## Erwägungen

### E. 1

Juni 2017 darauf, zu diesen Urkunden Stellung zu nehmen (Urk. 125). Der Vertreter des Privatklägers nahm mit Eingabe vom 22. Juni 2017 innert erstreckter Frist (Urk. 126 und Urk. 129) dazu Stellung. Die Verteidigung liess sich mit Eingabe vom 27. Juni 2017 dahingehend vernehmen, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, das Original von Urk. 122/2 einzureichen (Urk. 131).

### E. 1.1

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Vorliegend drängt sich – mit der Vorinstanz (Urk. 79 IV.1.) – keine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens auf.

### E. 1.2

Der massgebende ordentliche Strafrahmen für eine qualifizierte Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 2 StGB reicht von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. 2. Strafzumessungsfaktoren Seitens der Vorinstanz wurden die zu den Kriterien der Strafzumessung nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4. ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zutreffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 79 E. IV.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Konkrete Strafzumessung

### E. 1.3

Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Das ist mithin auch der Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche die ausser Acht gelassenen entlastenden Umstände als unerheblich erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_678/2013 vom 3. Februar 2014, E. 3.3. mit Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss (BSK STPO-TOPHINKE, Art. 10 N 21).

#### **E. 1.5**

Auf die Argumente des Beschuldigten oder seiner Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 138 I 232, E. 5.1. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_484/2013, E. 3.2. vom 3. März 2014).

- 15 - 2. Beweismittel

#### **E. 1.6**

Seitens der Privatklägerschaft wurde mit Eingabe vom 4. Januar 2017 Anschlussberufung mit mehreren Anträgen erhoben (Urk. 90).

#### **E. 1.7**

Mit Präsidialverfügung vom 2. Februar 2017 wurden die Beweisanträge des Beschuldigten vom 17. November 2016 einstweilen abgewiesen (Urk. 95).

#### **E. 1.8**

Mit Eingabe vom 17. Februar 2017 stellte der Beschuldigte erneut Beweisanträge (Urk. 97/1).

- 7 -

#### **E. 1.9**

Am 1. März 2017 ergingen die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerschaft und den Beschuldigten zur Berufungsverhandlung vom 5. Mai 2017 (vgl. Urk. 100).

#### **E. 1.10**

Mit Präsidialverfügung vom 7. März 2017 wurde einem Beweisantrag des Beschuldigten vom 17. Februar 2017 (Zeugeneinvernahme von C.\_\_\_\_\_) entprochen, demgegenüber seine weiteren Beweisanträge einstweilen abgewiesen wurden (Urk. 102).

#### **E. 1.11**

Nach durchgeführter Berufungsverhandlung am 5. Mai 2017 wurde dem Verteidiger Frist zur Einreichung der Originale der von ihm eingereichten Bankbelege (Urk. 107/7-9) angesetzt und bis zum 29. Mai 2017 verlängert (Prot. II S. 43 f.; Urk. 120). Mit Eingabe vom 29. Mai 2017 wurden seitens der Verteidigung Belege eingereicht (Urk. 121 und 122/1-2). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am

#### **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Als Vermögenswert im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB gelten vertretbare und unvertretbare Sachen, welche für den Täter nicht fremd (im Sinne von Abs. 1) sind, sowie Forderungen oder Buchgeld (BSK STGB–NIGGLI/RIEDO,

- 33 - Art. 138 N 26 ff. m.w.H.; DONATSCH, Strafrecht III, 10. Aufl., Zürich 2013, S. 136 f. m.w.H.; BGE 120 IV 117 E. 2e). Beim vom Privatkläger auf das Konto der F.\_\_\_\_\_ bei der Bank J.\_\_\_\_\_ überwiesenen Betrag von EUR 500'000.– handelt es sich – mit der Vorinstanz (Urk. 79 E. III.3.1.) – um Buchgeld und damit um einen Vermögenswert im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.

### **E. 2.2**

Gemäss langjähriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt als anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfangen hat, es in einer bestimmten Weise im Interesse eines anderen zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern (BGE 120 IV 117 E. 2b; BGE 118 IV 32 E. 2b; BGE 118 IV 239). Der Treunehmer erlangt nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Verfügungsmacht an den ihm anvertrauten Vermögenswerten. Wirtschaftlich fremd sind Vermögenswerte dann, wenn der Täter verpflichtet ist, sie ständig zur Verfügung des Treugebers zu halten (BSK STGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 138 N 34 m.w.H). Die in sein Eigentum übergegangenen Werte sind bestimmt, wieder an den Berechtigten (den Treugeber) zurückzufliessen (BGE 120 IV 17 E. 2e; BGE 133 IV 21 E. 6.2). Bei Buchgeld, welches dem Treugeber zusteht und dem Täter übertragen wird, muss Letzteren eine vertraglich oder gesetzlich begründete Pflicht zur ständigen Werterhaltung des Guthabens treffen (DONATSCH, a.a.O., S. 147; vgl. auch BGE 120 IV 117 E. 2e). In casu ist erstellt, dass die Investition der vom Privatkläger der F.\_\_\_\_\_ überwiesenen EUR 500'000.– ausschliesslich in Anlagen der G.\_\_\_\_\_ Ldt. London erfolgen sollte. Wie seitens der Vorinstanz zutreffend erwogen wurde (Urk. 79 E. III.3.2.), hatte gemäss der schriftlichen Vereinbarung vom 29. September 2008 der vom Privatkläger zur Verfügung gestellte Betrag diesem jederzeit als wirtschaftlich berechtigtem Eigentümer zu verbleiben und es wurde ferner festgelegt, dass der Betrag plus angefallene Erträge nach Beendigung der Investition dem Privatkläger ohne weitere Aufforderung auf dessen Konto zu überweisen sei (Urk. HD 8/2A). Damit wurde – ausserhalb der zweckgebundenen Investition in die G.\_\_\_\_\_ -Anlagen – klarerweise eine Pflicht des Beschuldigten bzw. der F.\_\_\_\_\_ zur ständigen Werterhaltung vereinbart, zumal das vertragliche Verhält-

- 34 - nis gestützt auf die Vereinbarung vom 29. September 2008 und die Aktenlage nach dem 31. Dezember 2008 jederzeit durch den Privatkläger hätte widerrufen werden können (s. Urk. HD 8/2A).

### **E. 2.3**

Wer als Angestellter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person oder Fiduziar als direkter oder indirekter Stellvertreter handelt, empfängt Vermögenswerte nicht für sich, sondern für den Vertretenen; mithin können ihm Vermögenswerte anvertraut werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_17/2009 vom 16. März 2009 E. 2.1.1). In casu ist – mit der Vorinstanz (Urk. 79 E. III.3.2.) – massgebend, dass die F.\_\_\_\_\_ durch den Beschuldigten als deren Vertreter und Alleinaktionär (vgl. Urk. HD 12/2 S. 4) personifiziert wurde. Auch wenn die Vereinbarung hinsichtlich des Verwendungszwecks des überwiesenen Betrages mit der F.\_\_\_\_\_ und nicht dem Beschuldigten persönlich zustande

kam, zeigte sich der Beschuldigte nach aussen als anfänglicher und grundsätzlich einziger Ansprechpartner für den Privatkläger hinsichtlich seiner Investition und auch nach innen hin (s. vorstehend unter E. III.3.3.6.) für die Abwicklung des Geschäfts alleine zuständig. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 79 E. III.3.2.), vermag die durch den Beschuldigten selbst gewählte Rechtsform für seine Geschäftstätigkeit seine persönliche Verantwortlichkeit nicht auszuschliessen. 3. Tathandlung – Unrechtmässige Verwendung in eigenem oder fremden Nutzen Die Tathandlung der Veruntreuung besteht in einem Verhalten des Täters, durch welches er eindeutig seinen Willen kundtut, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (BGE 121 IV 25; BGE 133 IV 27). Wurde dem Täter Geld übergeben und mit ihm die Vereinbarung getroffen, es für einen bestimmten Zweck und nichts anderes zu verwenden, so trifft ihn bis zur bestimmungsgemässen Verwendung die ständige Werterhaltungspflicht darüber; er hat es bis dahin in dem Sinne treuhänderisch zu verwalten, als dass er in der Höhe der übergebenen Summe jederzeit liquid sein muss (vgl. zum Ganzen: BSK STGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 138 StGB N 107 f.; DONATSCH, a.a.O., S. 145). Der Vermögensschaden bildet

- 35 - ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, das freilich im Tatbestandselement der unrechtmässigen Verwendung bereits definitorisch erfasst ist. Denn bei Gefährdung des obligatorischen Anspruchs entsteht eine Wertminderung (BSK STPO-NIGGLI/RIEDO, Art. 138 N 110). Der Beschuldigte hat vorliegend EUR 490'000.- von den vom Privatkläger investierten EUR 500'000.- an die G.\_\_\_\_\_ überwiesen. Von der G.\_\_\_\_\_ flossen EUR 240'000.- nur kurze Zeit nach der Überweisung zurück an die F.\_\_\_\_\_ und auf deren Firmenkonto. Von diesen wurden jedoch nicht, wie vereinbart, EUR 168'000.- an den Privatkläger ausbezahlt. Stattdessen wurde der gesamte Betrag anderweitig verwendet und damit unrechtmässig eingesetzt. Der Restbetrag des vom Privatkläger investierten Geldes von EUR 10'000.- wurde von Beginn an auf dem Firmenkonto der F.\_\_\_\_\_ belassen, wo sich die dem Privatkläger zustehenden Beträge mit dem Firmenkapital der F.\_\_\_\_\_ vermischten. Indem diese Summe nicht für die G.\_\_\_\_\_ -Anlage, sondern zweckentfremdet, vornehmlich für laufende Kosten und Beteiligungen der F.\_\_\_\_\_ sowie auch durch den Beschuldigten selbst, verwendet wurde, wurde sie unrechtmässig eingesetzt. Dazu kommt, dass der Beschuldigte mittels Zustellung erklärungsbedürftiger Auszüge über die G.\_\_\_\_\_ -Anlage dem Privatkläger gegenüber suggerierte, dass nicht nur der gesamte Betrag von EUR 500'000.- (weiterhin) in G.\_\_\_\_\_ -Anlagen investiert war, sondern dass dieser zusätzlich einen Gewinn abwarf (s. vorstehend unter E. III.3.2.9.-3.2.10.). Damit hat der Beschuldigte eine – der Sachlage nicht entsprechende – pflichtgemässe Verwendung der Investition des Privatklägers vorgegeben. Demzufolge hat der Beschuldigte durch sein aufgezeigtes Verhalten seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Privatklägers zu vereiteln oder diesen zumindest zu gefährden, d.h. die bestehende Verpflichtung zur vereinbarungsgemässen Investition sowie zur Rückgabe der Gelder nicht zu erfüllen. 4. Vorsatz und Bereicherungsabsicht

#### **E. 2.4**

Dem Beschuldigten war gemäss § 14 Abs. 1 StPO/ZH die Gelegenheit zu geben, den Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen beizuwohnen und Fragen an sie zu richten. Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, sind nach § 15 StPO/ZH nichtig, soweit sie den Beschuldigten belasten. Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, an sie belastende

Auskunftspersonen und Zeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren.

- 10 - Dieser Anspruch wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet (BGE 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 3.1 mit Hinweisen).

### **E. 2.5**

Mit den vor Polizei gemachten Aussagen der Auskunftsperson E.\_\_\_\_\_ (Urk. HD 4) wurde der Beschuldigte in casu nicht und mit denjenigen des Privatklägers (Urk. HD 3) allenfalls im Rahmen einer späteren Einvernahme vor Staatsanwaltschaft erneut punktuell konfrontiert. Mangels der Einräumung der Möglichkeit für den Beschuldigten, Ergänzungsfragen zu stellen, können diese vor Polizei gemachten Aussagen allerdings nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden.

### **E. 3**

Der ferner im Rahmen seiner Berufungserklärung und auch anlässlich der Berufungsverhandlung (vgl. Urk. 117) gestellte Antrag des amtlichen Verteidigers um seine (Weiter-)Bestellung für das Berufungsverfahren erübrigt sich, zumal eine einmal angeordnete amtliche Verteidigung (auch) für das Berufungsverfahren bestehen bleibt, was sich auch e contrario aus Art. 134 Abs. 1 StPO ergibt.

### **E. 3.1**

Seitens der Rechtsvertretung der Privatklägerschaft wird im Berufungsverfahren gerügt, dass der ihr von der Vorinstanz als Entschädigung der durch das erstinstanzliche Verfahren und der zur Geltendmachung der Zivilansprüche entstandenen Anwaltskosten in Dispositivziffer 5 zugesprochene Betrag von Fr. 7'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu tief sei (Urk. 90). Im Einzelnen bringt sie vor, sie habe den entstandenen Aufwand ungefähr dargelegt, wobei auch die Anwaltskosten in den vorherigen Verfahren berücksichtigt werden müssten. Der Aufwand der Verteidigung sei nicht vergleichbar, da es dort nur um die amtliche Verteidigung gehe, welche erst anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung gestellt worden sei und sich nicht auf das Untersuchungsverfahren beziehe (Prot. II S. 38 f.).

#### **E. 3.1.1**

Der Privatkläger sagte bereits vor Polizei aus, EUR 500'000.- ausschliesslich für die Investition in G.\_\_\_\_\_-Anlagen bezahlt zu haben (Urk. HD 3 S. 2), was er hernach vor Staatsanwaltschaft bestätigte (Urk. HD 7 S. 3). In nachvollziehbarer Weise führte er überdies aus, dass er etwas Schriftliches wollen habe, weshalb in der Folge am 29. September 2008 anlässlich eines Treffens mit dem Beschuldigten in den Räumlichkeiten der F.\_\_\_\_\_ an der ...strasse ... in Zürich die schriftliche Vereinbarung unterschrieben worden sei (Urk. HD 3 S. 2) bzw. sei die Vereinbarung seitens der F.\_\_\_\_\_ bereits unterschrieben gewesen (Urk. HD 3, Beilage Ergänzung zur Befragung; Urk. HD 7 S. 8).

#### **E. 3.1.2**

Wie bereits ausgeführt (s. vorstehend unter E. 2.3.), bestätigte der Beschuldigte nicht, dass er die Vereinbarung vom 29. September 2008 seitens der F.\_\_\_\_\_ unterzeichnet habe, sondern vermochte es letztlich lediglich nicht auszuschliessen (Prot. I S. 13 f.; entsprechend die Verteidigung: Urk. 64 S. 5). Mit der Vorinstanz (Urk. 79 E. II.3.1.) ist

jedenfalls davon auszugehen, dass es der Beschuldigte war, welcher dem Privatkläger die Vereinbarung vorgelegt hatte, zumal auch der Beschuldigte nichts anderes geltend macht.

### **E. 3.1.3**

Die Auslegung des Inhalts der erwähnten Vereinbarung vom 29. September 2008 (Urk. HD 8/2A) erscheint hinsichtlich des Verwendungszwecks der vom Privatkläger investierten EUR 500'000.– klar formuliert zu sein: "Die Partei B [der Privatkläger] stellt der Partei A [F. \_\_\_\_\_] einen Betrag von EUR 500'000.– (fünfhunderttausend) zur Verfügung. Beabsichtigt ist, als Aktionär der F. \_\_\_\_\_ Holding AG dieses Geld für ein H. \_\_\_\_\_ Investment über G. \_\_\_\_\_ Ltd. London anzulegen." Weiter geht aus der Vereinbarung hinsichtlich der Verwendung der Investition unmissverständlich Folgendes hervor:

- 20 - "Der von Partei B [Privatkläger] zur Verfügung gestellte Betrag ist zu keinem Zeitpunkt dem Firmenkapital der Partei A [F. \_\_\_\_\_] anzurechnen, sondern verbleibt bei der Partei B als wirtschaftlich berechtigter Eigentümer erhalten, lediglich die erwirtschafteten Beträge werden im vereinbarten Ausmass zwischen den Parteien A und B aufgeteilt."

### **E. 3.1.4**

Die Aufteilung der erwirtschafteten Beträge hätte laut dem Beschuldigten im Verhältnis von 70% (Privatkläger) zu 30% (F. \_\_\_\_\_) erfolgen sollen (Urk. 5 S. 5), was der Privatkläger bestätigte (Urk. HD 7 S. 9). Der Gewinn hätte laut dem Beschuldigten aber erst ab einem Betrag von etwa [EUR] 500'000.– aufgeteilt werden sollen, das habe man so vereinbart (Urk. HD 5 S. 7 u. 13). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte sodann, es sei eine Gewinnverteilung von 50% zu 50% vereinbart worden (Prot. II S. 28), was jedoch keine Stütze in den übrigen Akten findet und nachgeschoben erscheint.

### **E. 3.1.5**

Das dahingehende Vorbringen seitens der Verteidigung, dass der Privatkläger jedenfalls wissentlich und willentlich in einen Hochrisikobereich investieren wollen habe und über die damit verbundenen hohen Risiken u.a. mittels eines Dokuments der I. \_\_\_\_\_ S.A. (Urk. 65) aufgeklärt worden sei, weshalb die Verluste von ihm und nicht vom Beschuldigten bzw. der F. \_\_\_\_\_ zu verantworten seien (Urk. 64 S. 5), geht indes fehl. In casu geht es vielmehr darum, dass der Beschuldigte das investierte Geld – zumindest zum Teil – nicht dem vereinbarten Zweck entsprechend investiert haben soll. Vor diesem Hintergrund ist die Aufklärung über die mit G. \_\_\_\_\_-Anlagen verbundenen Risiken, deren Durchführung nicht nur vom Beschuldigten (Urk. HD 5 S. 5 f. u. 11) sondern auch vom Privatkläger (Urk. HD 7 S. 9 f.) und E. \_\_\_\_\_ (Urk. HD 4 S. 3 ff.) bestätigt wurde, unerheblich. Zudem geht die Argumentation der Verteidigung an der Sache vorbei, wenn sie gleichzeitig geltend macht, dass keineswegs gesagt sei, dass das zweckentsprechende – G. \_\_\_\_\_-Engagement nicht zu einem Gewinn geführt hätte (Urk. 64 S. 4).

### **E. 3.1.6**

Mit der Vorinstanz (Urk. 79 E. II.3.1.) ist es jedenfalls als erstellt anzusehen, dass die Überweisung durch den Privatkläger einzig zum Zwecke der Investi-

- 21 - tion in die G. \_\_\_\_\_, mithin nicht zur freien Verfügung der F. \_\_\_\_\_, erfolgte. Insbesondere die Auslegung der Vereinbarung vom 29. September 2008 (vgl. Urk. HD 8/2A) lässt diesbezüglich keinen anderen Schluss zu. Auch wenn die Verteidigung darauf hinweist, dass in der schriftlichen Vereinbarung lediglich von einer Absicht einer

entsprechenden Anlage die Rede sei (Urk. 64 S. 5), vermag sie in keiner Weise darzutun, inwiefern diese Absicht nicht in Realität umgesetzt werden sollte und nicht dem Willen der Vertragsparteien entsprach, weshalb ihr Einwand nicht überzeugt. Auch wurde offensichtlich auch nie etwas anderes mit dem Privatkläger besprochen als ein Investment in G.\_\_\_\_-Anlagen (so auch D.\_\_\_\_: ND1 Urk. 4 S. 4 f. und Prot. I S. 19) bzw. brachte auch der Beschuldigte nichts Entsprechendes vor. Erst an der Berufungsverhandlung wurde vom Beschuldigten vorgebracht, der Privatkläger habe "hauptsächlich" und "nicht ausschliesslich" in die G.\_\_\_\_ investieren wollen (Prot. II S. 29 f.), was aber in den übrigen Akten keinen Niederschlag findet. Auch wirkt das entsprechende Aussageverhalten des Beschuldigten in diesem Zusammenhang (wie aber auch im Übrigen) stark relativierend und die eigene Position begünstigend, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann. Abgesehen davon wird der Verwendungszweck der überwiesenen EUR 500'000.– überdies durch den vermerkten Zahlungsgrund der Überweisung durch den Privatkläger – "F.\_\_\_\_ Holding AG/G.\_\_\_\_ London" – belegt (Urk. HD 5, Beilagen 1+2 bzw. Urk. 8/2K S. 21).

### **E. 3.1.7**

Des Weiteren belegt die Vereinbarung unmissverständlich, dass der investierte Betrag von EUR 500'000.– dem Privatkläger als wirtschaftlich Berechtigtem verbleiben soll und lediglich erwirtschaftete Beträge zwischen den Vertragsparteien aufzuteilen seien (Urk. HD 8/2A). Auch dadurch wird – einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 79 E. II.3.1.) – klar gestellt, dass die F.\_\_\_\_ gerade nicht frei über den investierten Betrag verfügen durfte, sondern zur Anlage in die G.\_\_\_\_ verpflichtet war. An dieser Beweislage vermag auch ein Entwurf für eine Vereinbarung zwischen der F.\_\_\_\_ Holding AG (vertreten durch D.\_\_\_\_) und dem Privatkläger, welche der Beschuldigte im Berufungsverfahren einreichen liess (Urk. 107/3), nichts zu ändern. Dieser wurde weder datiert noch unterschrieben. Dieses Papier vermag deshalb keinen massgeblichen Beweiswert zu begründen.

- 22 -

### **E. 3.1.8**

Bei diesem Beweisergebnis ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz (Urk. 79 E. II.3.1.) zu teilen, dass der Beschuldigte – entgegen seiner geltend gemachten Auffassung (vgl. Urk. HD 8/1 S. 22) – ohne anderweitige Instruktion durch den Privatkläger nicht davon ausgehen durfte, dass es dem Privatkläger egal war, wie seine Investition verwendet wurde und er einfach habe Profit machen wollen. Vielmehr sollten die investierten EUR 500'000.– vereinbarungsgemäss in G.\_\_\_\_-Anlagen investiert werden.

### **E. 3.2**

Wie seitens der Vorinstanz zutreffend erwogen wurde (Urk. 79 E. VI.1.), hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person bei Obsiegen Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO), wobei Obsiegen die Verurteilung der beschuldigten Person und/oder das Obsiegen der Privatklägerschaft im Zivilpunkt bedeuten (BSK STPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 433 N 10). Gemäss der neuesten, im Zusammenhang mit dem Erlass eines Strafbefehls ergangenen, bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 139 IV 102) sind ausschliesslich mit der Zivilklage zusammenhängende Anwaltskosten oder anderweitige Auslagen der Privatklägerschaft, die einzig den Zivilpunkt betreffen, im Falle der Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg nicht im

Strafverfahren zu entschädigen. Die Privatklägerschaft muss ihre diesbezüglichen Aufwendungen vielmehr mit der Zivilforderung geltend machen. Anders zu entscheiden würde laut dem Bundesgericht bedeuten, dass sich die Staatsanwaltschaft vorfrageweise auch zum Bestand der Zivilforderung äussern müsste, ansonsten eine Verurteilung des Beschuldigten zu den anwaltlichen Aufwendungen der Privatklägerschaft im Zivilpunkt nicht denkbar erscheine. Dies wäre mit Blick auf die noch bevorstehende zivilrechtliche Auseinandersetzung nicht sachgerecht und sei auch nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Aus dem folgt, dass die Privatklägerschaft in casu lediglich im Strafpunkt, nicht aber im Zivilpunkt, obsiegt und entsprechend für ihre Aufwendungen zu entschädigen ist.

- 48 -

### **E. 3.2.1**

Seitens des Beschuldigten wurde eingestanden, dass vorerst lediglich ein Teil der vom Privatkläger investierten EUR 500'000.– in die G.\_\_\_\_\_ investiert worden sei: So sei ein Teil als Finanzreserve zurückgehalten worden (Urk. HD 5 S. 2 f.). Die F.\_\_\_\_\_ habe zunächst eine Überweisung über EUR 340'000.– getätigt. Der Restbetrag (EUR 160'000.–) sei dann zuerst in eine Festanlage, wohl in das Firmenkonto, wobei er dies im konkreten Fall nicht mit Sicherheit sagen könne, investiert und später – nachdem Verluste eingetreten seien – im Umfang von EUR 150'000.– ebenfalls an die G.\_\_\_\_\_ überwiesen worden (Prot. II S. 22 ff.). Bei grossen Gewinnen wäre die zweite Tranche hingegen nicht investiert worden. Die Teilinvestition sei nicht mit dem Privatkläger abgesprochen gewesen, eine solche etappenweise bzw. duale Investition sei bei Hochrisikogeschäften jedoch üblich und diene der Sicherheit des Investors. Hierin liege keine zweckfremde Verwendung der Investition (Prot. I S. 14 ff.).

### **E. 3.2.2**

Seitens der Verteidigung wird präzisiert, dass ein Betrag von EUR 340'000.– für Investitionen bei G.\_\_\_\_\_ Limited London disponiert worden sei und später (relativ kurz vor dem Konkurs) ein Betrag von EUR 240'000.– bei F.\_\_\_\_\_ eingegangen sei. Ob aus dem Verhältnis zu G.\_\_\_\_\_ nicht noch weitere Beträge herausgekommen wären, lasse sich nicht sagen (Urk. 64 S. 4). Aus den bei den Akten befindlichen Bankbelegen geht jedenfalls hervor, dass die besagten EUR 240'000.– dem F.\_\_\_\_\_ -Konto am 17. Oktober 2008 – und demnach, entgegen der Verteidigung, keineswegs relativ kurz vor dem Konkurs der F.\_\_\_\_\_ am 17. Dezember 2009 – gutgeschrieben worden sind (Urk. HD 8/2K S. 33).

- 23 -

### **E. 3.2.3**

Die seitens des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung vorgebrachte duale Strategie findet in den Akten allerdings keinen Niederschlag: Vielmehr ist gestützt darauf davon auszugehen, dass nicht unerhebliche Beträge aus dem in Frage stehenden Konto der F.\_\_\_\_\_ Konto bei der Bank J.\_\_\_\_\_ Zürich (Konto- Nr. ...) für firmeneigene Aufwendungen bzw. Beteiligungen, Vorschüsse und Entschädigungen oder ähnliches u.a. an Drittpersonen überwiesen wurden. Dem Beschuldigten wurden anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 31. Oktober 2012 die im Anschluss an die am 12. September 2008 erfolgte Überweisung der EUR 500'000.– zu beobachtenden Kontobewegungen auf dem betreffenden Konto vorgehalten (s. Urk. HD 8/2K), an welche sich der Beschuldigte überwindend nicht im Detail zu erinnern vermochte bzw. mehrfach

angab, davon auszu- gehen, dass mit den erwähnten Beträgen Rechnungen bezahlt worden seien (Urk. HD 8/1 S. 9 ff.). Der Beschuldigte anerkannte denn auch, dass vom Konto der F.\_\_\_\_\_ bei der Bank J.\_\_\_\_\_ Zürich nach dem 12. September 2008 unter anderem folgende Zahlungen ausgeführt wurden: - EUR 6'045.- am 26. September 2008 zu Gunsten des Beschuldig- ten, wobei der Beschuldigte sich nicht zu erinnern vermochte, wofür diese Auszahlung war (Urk. HD 8/1 S. 14); - EUR 25'187.50 am 29. September 2008 zu Gunsten des Beschuldig- ten, wobei der Beschuldigte auch diesbezüglich keinen Verwen- dungszweck des Geldes nannte (Urk. HD 8/1 S. 14); - EUR 64'362.48 am 3. Oktober 2008 zu Gunsten von E.\_\_\_\_\_, ge- mäss dem Beschuldigten als Entschädigung für dessen Arbeit (Urk. HD 8/1 S. 15); - EUR 10'075.- am 8. Oktober 2008 zu Gunsten des Beschuldigten, wobei der Beschuldigte sich nicht an den Verwendungszweck des Geldes zu erinnern vermochte (Urk. HD 8/1 S. 15);

- 24 - - EUR 6'045.- am 17. Oktober 2008 zu Gunsten des Beschuldigten, wobei der Beschuldigte sich nicht daran erinnern konnte, wofür diese Auszahlung bestimmt war (Urk. HD 8/1 S. 16); - EUR 166'285.60 am 28. Oktober 2008 als "Übertrag" zu Gunsten der F.\_\_\_\_\_, wobei der genaue Zweck auch nach Befragung des Be- schuldigten unklar blieb (Urk. HD 8/1 S. 17); - EUR 50'000.- am 4. November 2008 an "K.\_\_\_\_\_, Genf", laut dem Beschuldigten "als Vorschuss für Vermittlung in Energiesachen" (Urk. HD 8/1 S. 18); - EUR 12'013.32 am 6. November 2008 als Beteiligung bei der "L.\_\_\_\_\_ GmbH, Wien" (Urk. HD 8/1 S. 18); - EUR 80'667.34 am 24. September 2009 mit dem Titel "Börse", wobei der Beschuldigte nicht genau wusste, wie dieses Geld genau inves- tiert wurde (Urk. HD 8/1 S. 21); -- EUR 13'377.93 am 25. September 2009 zu Gunsten der F.\_\_\_\_\_ mit dem Vermerk "Uebertragung wegen AHV-Konto, Zahlung Januar bis August 2009", wobei der Beschuldigte anmerkte, dass es wahr- scheinlich seine AHV-Beträge betroffen habe (Urk. HD 8/1 S. 20).

### **E. 3.2.4**

Auf die Frage des Staatsanwalts, weshalb man aus den Kontobewegungen nicht ersehe, was mit den übrigen EUR 160'000.- des Privatklägers geschehen sei, antwortete der Beschuldigte ausweichend, dass vermutlich Investitionen in Energiesachen erfolgt seien, wobei man gewisse Investitionen aus den Kontobe- wegungen ersehe (Urk. HD 81/1 S. 22). Im Rahmen der vorinstanzlichen Haupt- verhandlung machte der Beschuldigte – wie bereits erwähnt (vorstehend unter E. 3.2.1.) – demgegenüber geltend, dass das vorerst auf dem Firmenkonto der F.\_\_\_\_\_ belassene Geld später auch in G.\_\_\_\_\_ -Anlagen investiert wurde. Kurz vor der Berufungsverhandlung wurden Belege eingereicht, welche eine weitere Überweisung von der F.\_\_\_\_\_ Holding AG an die G.\_\_\_\_\_ im Betrag von EUR 150'000.- beweisen sollen (Ausführungsdatum: 11. November 2008)

- 25 - (Urk. 107/7-8). Auch innert erstreckter Frist konnte der Verteidiger jedoch die Ori- ginale dieser teilweise abgedeckten Belege nicht erhältlich machen. Ebenso we- nig konnten Hinweise auf die von der Verteidigung geltend gemachten "Spesen", welche einen Abzug von EUR 10'000.- erklären sollen (Urk. 117 S. 4), gefunden werden. Nachdem Verluste eingetreten seien habe man diese mit dem Ersatz aufgestockt und die Manager geändert. Das habe nicht er gemacht, sondern hier- für wurde eine Firma beauftragt, welche mit der G.\_\_\_\_\_ Ltd. zusammenarbeite (Prot. I S. 15). Auch im Rahmen seines Schlussworts vor Vorinstanz betonte der Beschuldigte, die Gelder des Privatklägers seien ausschliesslich für vereinbarte Zwecke verwendet worden (Prot. I S. 30). Die Aussagen des Beschuldigten er- weisen sich folglich als widersprüchlich. Gestützt auf die dargelegten

Kontobewegungen ist überdies keineswegs belegt, dass die fraglichen EUR 160'000.– – wie vom Beschuldigten teilweise behauptet – in Energiebeteiligungen flossen. Vielmehr wird durch diese nahegelegt, dass die entsprechenden Überweisungen in erster Linie den Interessen der F. \_\_\_\_\_ oder des Beschuldigten entsprachen, gibt es doch nirgends einen Vermerk, dass es sich dabei um das Geld des Privatklägers handelte, welches gemäss der Vereinbarung vom 29. September 2008 (Urk. HD 8/2A) gerade nicht dem Firmenskapital der F. \_\_\_\_\_ angerechnet werden sollte, was aber diese Kontobewegungen zu belegen erscheinen. Auch für eine – sehr vage und unsubstantiiert gebliebene – spätere erneute Investition der Gelder des Privatklägers in G. \_\_\_\_\_-Anlagen findet sich in den Akten – wie aufgezeigt – kein Niederschlag. Vielmehr stehen dem nebst den erwähnten Kontobewegungen des Firmenkontos der F. \_\_\_\_\_ auch die Aussagen von D. \_\_\_\_\_ entgegen, welcher angab, dass sie mit dem Rest der EUR 500'000.– und weiteren Geldern eine Kassenobligation bei der Bank J. \_\_\_\_\_ gekauft bzw. Löhne und sonstige Kosten der Firma bezahlt hätten (Prot. I S. 20 ff.).

### **E. 3.2.5**

Auch die weitere seitens der Verteidigung vorgebrachte Variante einer dualen Strategie, wonach ein Teil der Investitionen des Privatklägers nach üblichen kaufmännischen Überlegungen in den Kauf von Liegenschaften in ... [Ortschaft] – worin der Beschuldigte zeitweise wohnte (s. Urk. HD 5 S. 12) – bzw. in ... [Ortschaft]/I erfolgt sei und deren unangemessene Verwertung nicht dem Beschuldigten angelastet werden könne (Urk. 64 S. 4 f.), überzeugt nicht. Diese Behauptung

- 26 - findet weder in den bei den Akten liegenden Belegen noch in den Aussagen des Beschuldigten (auch nicht in denjenigen anlässlich der Berufungsverhandlung vom 5. Mai 2017; vgl. Prot. II S. 27) selbst eine Stütze.

### **E. 3.2.6**

Trotz der fehlenden Originalbelege und der teilweise widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten kann jedoch, auch vor dem Hintergrund der dargelegten Kontobewegungen auf dem Firmenkonto der F. \_\_\_\_\_ Holding AG, die Behauptung des Beschuldigten, ein Restbetrag von EUR 150'000.– sei nachträglich ebenfalls in G. \_\_\_\_\_-Anlagen investiert worden, nicht rechtsgenügend widerlegt werden.

### **E. 3.2.7**

Das Vorbringen der Verteidigung, die seitens der G. \_\_\_\_\_ Ltd. zurückerstatteten EUR 240'000.– seien wieder (im gleichen Sinn) angelegt worden durch die Zwischenschaltung einer spezialisierten Firma (H. \_\_\_\_\_), was aber letztlich wegen des Konkurses der H. \_\_\_\_\_ zu einem Totalverlust geführt habe (Urk. 64 S. 4; Prot. I S. 26), wird weder durch eine entsprechende Kontobewegung auf dem Firmenkonto der F. \_\_\_\_\_ noch durch genügend detaillierte entsprechende Ausführungen des Beschuldigten bestätigt, welcher vielmehr ausführte, die zurücküberwiesenen EUR 240'000.– seien daraufhin "in andere Sachen" investiert worden (Urk. HD 8/1 S. 23). Auch die Zeugenaussage von C. \_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 116) konnte dies nicht rechtsgenügend bestätigen, waren seine entsprechenden Aussagen doch zu unbestimmt.

### **E. 3.2.8**

Es ist deshalb festzuhalten, dass – auch wenn zugunsten des Beschuldigten anzunehmen ist, dass EUR 150'000.– nachträglich an die G. \_\_\_\_\_ überwiesen wurden – nicht

abschliessend geklärt werden kann, wie genau die auf dem Firmenkonto der F. \_\_\_\_\_ liegenden Beträge des Privatklägers – von EUR 10'000.– und der von der G. \_\_\_\_\_ Ltd. überwiesenen EUR 240'000.– – in der Folge verwendet wurden, auch wenn gestützt auf die dargelegten Kontobewegungen nahe liegt, dass die Gelder vornehmlich für laufende Kosten und Beteiligungen der F. \_\_\_\_\_ sowie auch durch den Beschuldigten selbst bezogen wurden. Jedenfalls ist hinreichend erstellt, dass diese Beträge – im Gegensatz zu den restlichen, bei welchen zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist,

- 27 - dass diese im Rahmen der G. \_\_\_\_\_-Anlage verlustig gingen – zweckentfremdet eingesetzt wurden.

### **E. 3.2.9**

Zu diesem Geschäftsgebaren passt zudem der Umstand, dass der Privatkläger vom Beschuldigten nur unzulänglich über die Entwicklung seiner Investition informiert worden zu sein scheint. So sagte der Privatkläger vor Staatsanwaltschaft aus, dass ihm nicht gesagt worden sei, wohin sein Geld schliesslich fliessen würde. Man habe ihm gesagt, es werde in ein H. \_\_\_\_\_-Investment investiert. Er habe seine Investition belassen, weil die Rendite gestützt auf die G. \_\_\_\_\_-Auszüge, welche ihm der Beschuldigte übergeben und zugeschickt habe, dermassen gut gewesen sei. Er habe monatlich ein Schreiben bekommen, welches jeweils bestätigte, wieviel Rendite seine Investition abgeworfen habe. Bei seinem letzten entsprechenden Schreiben, welches er im Oktober 2009 erhalten habe, sei ersichtlich, dass seine Investition auf EUR 708'363.64 angestiegen sei, weshalb er keinen Anlass gehabt habe, das Geld zurückzuziehen. Die Vereinbarung vom 29. August 2008 sei vor dem Hintergrund dieser guten Ergebnisse stillschweigend verlängert worden (Urk. HD 3 S. 3; Urk. HD 7 S. 6 ff.). Gemäss dem Beschuldigten würden die Urkunden "G. \_\_\_\_\_ – Daily (bzw. Monthly) H'. \_\_\_\_\_ Statement" nichts über den erwirtschafteten Gewinn aussagen; vielmehr würden diese lediglich das Einsatz- sowie das Handelsvolumen aufzeigen. Die Blätter seien für die F. \_\_\_\_\_ gedacht gewesen, der Privatkläger könne da nicht viel herauslesen. Man sehe einfach den Einsatz des Geldes und das Umsatzvolumen (Urk. HD 5 S. 6). Bei dem aus dem "Daily H'. \_\_\_\_\_ Statement" hervorgehenden Betrag handle es sich um eine Gesamtsumme, die auch das Portfolio des Privatklägers beinhalte. Das bedeute aber nicht, dass das Geld in diesem Moment da sei. Er könne sich noch daran erinnern, dass der Privatkläger von Zeit zu Zeit solche Dokumente verlangt habe, welche er dann bestimmt auch erhalten habe. Auf die Frage, ob der Privatkläger über allfällige Verluste informiert worden sei, erwiderte der Beschuldigte, dass man ihm mitgeteilt habe, dass das Eine gut und das Andere schlecht laufe, bzw. dass jener nicht über die Verluste aus der G. \_\_\_\_\_-Anlage informiert worden sei. Der Privatkläger habe aber auch nicht all-

- 28 - zu oft nachgefragt bzw. sich nicht gross interessiert. Er habe die Informationen nicht unbedingt bei sich haben wollen, habe aber von Zeit zu Zeit angerufen und verlangt, dass sie ihn informieren würden, was sie auch getan hätten. D. \_\_\_\_\_ sei auch ein oder zwei Mal im Tessin gewesen (Urk. HD 8/1 S. 26; Prot. I S. 16 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, nicht genau gewusst zu haben, was diese Auszüge gewesen seien, und schob die Verantwortung für den Versand der Belege an den Privatkläger D. \_\_\_\_\_ zu (Prot. II s. 27). Die Auslegung der bei den Akten liegenden "G. \_\_\_\_\_ – Daily H'. \_\_\_\_\_ Statement" bzw. "G. \_\_\_\_\_ – Monthly H'. \_\_\_\_\_ Statement" vom Januar und Oktober 2009 (Urk. HD 5 Beilage 4 u. Urk. HD 3 Beilage 2, letztere dem Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vorgelegt: Prot. I S. 16) ergibt ein irreführendes Bild: Aus dem "Statement" vom Juli 2009 geht eine

"Closing Balance" von EUR 684'728.22 und aus demjenigen vom Oktober 2009 eine solche von EUR 708'363.64 hervor. Da aus den besagten Dokumenten ausserdem hervorgeht, dass der Auszug das Konto "... F.\_\_\_\_\_ Holding AG" betrifft, durfte der Privatkläger vor dem Hintergrund, dass er EUR 500'000.– in G.\_\_\_\_\_ -Anlagen investiert haben wollte, ohne Weiteres davon ausgehen, dass es sich bei den genannten Beträgen der "Closing Balance" um seine zwischenzeitlich im Wert gestiegene Investition handelte. Dass der Privatkläger von dieser Lesart der "Statements" ausging, ist ihm gestützt auf seine kohärenten Aussagen und die objektive Auslegung dieser Dokumente ohne Weiteres zu glauben. Demgegenüber erscheinen die Aussagen des Beschuldigten zu einer weitergehenden Information des Beschuldigten äusserst vage. Ferner ist auffällig, dass er die Verantwortung für die mangelnde bzw. unterbliebene Information des Privatklägers auf jenen abzuschieben versucht, obschon die "Statements" erklärungsbedürftig sind. Durch den Umstand, dass diese Urkunden regelmässig dem Privatkläger zukamen, ohne dass gleichzeitig eine Aufklärung über die Aussagekraft der Dokumente erfolgte, wird sogar nahe gelegt, dass der Privatkläger aktiv in die Irre geführt werden sollte. Die von der Vorinstanz getroffene Annahme, wonach es fast so scheine, dass der Beschuldigte dem Privatkläger einen Gewinn habe vorspielen

- 29 - wollen, um dessen Kapital länger anderweitig nutzen zu können (Urk. 79 E. II.5.6.), ist bei dieser Sachlage zutreffend und ist zu teilen.

### **E. 3.2.10**

Zusammenfassend ist folglich zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass vom Geld des Privatklägers insgesamt EUR 490'000.– an die G.\_\_\_\_\_ Ltd. überwiesen wurden und EUR 240'000.– als anfänglicher Gewinn aus den Investitionen in die G.\_\_\_\_\_ zurücküberwiesen wurden, die übrigen Gelder des Privatklägers aber im Rahmen der bestimmungsgemässen Investition in die G.\_\_\_\_\_ -Anlagen verlustig gingen. Auch wenn aber nicht abschliessend geklärt werden kann, wie genau die schlussendlich auf dem Firmenkonto der F.\_\_\_\_\_ liegenden Beträge des Privatklägers – EUR 10'000.– und die von der G.\_\_\_\_\_ Ltd. überwiesenen EUR 240'000.– – in der Folge verwendet wurden, ist hinlänglich erstellt, dass diese Beträge zweckentfremdet eingesetzt wurden, wofür nicht nur die belegten Kontobewegungen auf dem Firmenkonto der F.\_\_\_\_\_ sprechen, sondern auch das gesamte Geschäftsgebaren des Beschuldigten, welches sich insbesondere darin manifestiert, dass er gegenüber dem Privatkläger suggerierte, dass nicht nur der gesamte Betrag von EUR 500'000.– in G.\_\_\_\_\_ -Anlagen investiert war, sondern dieser zusätzlich einen Gewinn abwarf. So hätten die EUR 240'000.–, welche wie erwähnt zu Gunsten des Beschuldigten als anfänglicher Gewinn aus den Investitionen in die G.\_\_\_\_\_ anzusehen sind, vereinbarungsgemäss verteilt und nicht reinvestiert werden sollen, wobei gemäss erstellter Gewinnbeteiligung 70% respektive EUR 168'000.– dem Privatkläger zugestanden hätten. Dies wurde aber unterlassen und ergibt – zuzüglich der nicht in die G.\_\_\_\_\_ -Anlagen investierte EUR 10'000.– einen Deliktsbetrag von insgesamt EUR 178'000.–.

### **E. 3.3**

Nach Art. 433 Abs. 1 StPO hat die beschuldigte Person bei einer Verurteilung die Privatklägerschaft für die ihr im Verfahren erwachsenen, notwendigen Kosten und Umtriebe inklusive eines allenfalls nötigen Rechtsbeistandes zu entschädigen. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu

belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Seitens der Vorinstanz wurde in Erwägung gezogen (s. Urk. 79 E. VI.1.), dass der Anwaltsaufwand entschädigt werde, der für die korrekte Mandatsführung notwendig ist, wobei die Schwierigkeit des Falles zu berücksichtigen sei. Der Rechtsanwalt habe die Rechnungspositionen einzeln zu spezifizieren, damit der Aufwand überprüft werden könne. Jede Tätigkeit sei nach Datum, Art (Aktenstudium, Brief, Telefon, Besuch, Zeugeneinvernahme etc.), Bezugsperson und Zeitaufwand aufzuführen (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Sodann sei für alle Aktivitäten der effektive Zeitaufwand in Minuten in Rechnung zu stellen (keine Standardisierungen, keine pauschalen Stundenbruchteile). Die seitens der Rechtsvertretung des Privatklägers beantragten Fr. 21'192.-, welche in solidarischer Haftbarkeit durch den Beschuldigten sowie D.\_\_\_\_\_ zu bezahlen seien, wurden von der Vorinstanz als nicht detailliert eingestuft und angesichts des tatsächlichen Aufwands als zu hoch erachtet. Insbesondere sei der Aufwand für die einzelnen Tätigkeiten anhand der eingereichten Honorarnote nicht überprüfbar. Die dem Privatkläger zugesprochenen Fr. 7'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) würden sich auch im Quervergleich der für die amtliche Verteidigung beantragten Fr. 5'500.- als angemessen erweisen.

### **E. 3.3.1**

Um die Verantwortlichkeit des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Vereinbarung mit dem Privatkläger sowie der Verwendung des der F.\_\_\_\_\_ überlassenen Geldes zu klären, muss näher auf seine Rolle wie auch diejenige seines Geschäftspartners D.\_\_\_\_\_ eingegangen werden: Der Beschuldigte selbst gab im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung an, Vollzeit für die F.\_\_\_\_\_ gearbeitet zu haben. Er sei – evtl. bis auf ein paar Prozent – Alleinaktionär der

- 30 - F.\_\_\_\_\_ gewesen. Seine Aufgabe sei es gewesen, die Koordination betreffend die Investments und eigenen Engagements der F.\_\_\_\_\_ durchzuführen, wobei er versucht habe, namentlich für erneuerbare Energien Mittel zu bringen und selbst zu bedienen, damit das Ganze vorwärts gehe. Es sei alles in seiner Hand gewesen. Ihn als Geschäftsführer zu bezeichnen, wäre übertrieben, denn hierfür benötige es mehr Mitarbeiter. D.\_\_\_\_\_ habe die Buchhaltung der F.\_\_\_\_\_ gemacht und alle Geschäfte, die den Verwaltungsrat betrafen (Prot. I S. 11 f.).

### **E. 3.3.2**

Diese Aussagen des Beschuldigten decken sich im Wesentlichen auch mit den vor Vorinstanz gemachten Angaben von D.\_\_\_\_\_, welcher ergänzte, für seine Buchhaltungstätigkeit eine Jahresrechnung auf Stundenbasis gestellt zu haben, aber nicht Angestellter der F.\_\_\_\_\_ gewesen zu sein und auch keinen Lohn bezogen zu haben. Der Beschuldigte sei Aktionär und für ihn Geschäftsführer der F.\_\_\_\_\_ gewesen. Dieser sei laut D.\_\_\_\_\_ der einzige gewesen, der Entscheidungen getroffen habe (Prot. I S. 20 ff.). Beim Privatkläger habe es sich gemäss D.\_\_\_\_\_ um einen Kontakt des Beschuldigten gehandelt. Die EUR 500'000.- vom Privatkläger habe er anfangs für ein Darlehen gehalten. Er habe das Geld verbuchen wollen, aber keinen Beleg gehabt. Der Privatkläger habe ihm dann gesagt, dass er bereits eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten getroffen habe, weshalb es keine zusätzlichen Dokumente brauche. Die Überweisung der EUR 340'000.- an die G.\_\_\_\_\_ Ltd. habe er auf Anweisung des Beschuldigten vorgenommen. Er habe die Zahlung als Verwaltungsrat ausführen müssen, aber es sei nie seine Entscheidung gewesen. Als er das Geld überwiesen habe, habe er keine Kenntnis der Vereinbarung zwischen der

F.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger gehabt. Mit dem Rest der EUR 500'000.– und weiteren Geldern hätten sie eine Kassenobligati- on bei der Bank J.\_\_\_\_\_ gekauft bzw. Löhne und sonstige Kosten der Firma be- zahlt (Prot. I S. 20 ff.).

### **E. 3.3.3**

Gestützt auf diese Aussagen des Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ erscheint – mit der Vorinstanz (Urk. 79 E. II.5.5.) – klar zu sein, dass der Beschuldigte gene- rell und auch hinsichtlich der Investition des Privatklägers alleiniger Entschei- dungsträger bei der F.\_\_\_\_\_ war. Dieses Beweisergebnis deckt sich auch mit dem seitens des Privatklägers wiedergegebenen Bild des Beschuldigten, welcher

- 31 - das Geschäft nach Aussen hin aufgegleist, sich mit ihm getroffen, seine Überwei- sung an die F.\_\_\_\_\_ veranlasst, ihm die unterzeichnete schriftliche Vereinbarung vorgelegt sowie darüber hinaus eine mündliche Vereinbarung betreffend die Ge- winnverteilung getroffen habe. Auch wird – wie die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 79 E. II.5.5.) – seitens des Beschuldigten nie geltend gemacht, dass D.\_\_\_\_\_ ihn mit diesem Vorgehen beauftragt oder das Geschäft mit dem Privat- kläger vor dessen Abschluss abgeseget habe. Gestützt auf diese Sachlage ist erwiesen, dass der Beschuldigte auch firmenintern für das Geschäft mit dem Pri- vatkläger verantwortlich zeichnete. Daran vermag auch der Umstand, dass es D.\_\_\_\_\_ war, welcher den Privatkläger im Tessin traf und mit jenem auch über das G.\_\_\_\_\_ -Investment sprach, nichts zu ändern, weil es bei diesem Treffen – gestützt auf die glaubhaften Ausführungen des Privatklägers und D.\_\_\_\_\_ (s. Urk. HD 7 S. 11 u. Prot. I S. 21) – in erster Linie um ein Bauprojekt in ... [Ortschaft] ging und der Privatkläger abgesehen davon Auskünfte über den Beschuldigten und dessen Geschäftserfahrung einholen wollte.

### **E. 3.3.4**

Ergänzend ist festzuhalten, dass gestützt auf diese rechtsgenügend bewie- sene Rollenverteilung letztlich offen bleiben kann, ob der Beschuldigte über eine Generalvollmacht betreffend das Konto der F.\_\_\_\_\_ bei der Bank J.\_\_\_\_\_ in Zü- rich verfügte, was er vehement bestritt. Seine entsprechenden Aussagen sind in- des als ungläubhaft zu taxieren. So gab der Beschuldigte zu Protokoll, nicht zu wissen, wer für ihn auf dem Vollmachtformular neben seinem Namen unterschrie- ben habe. Gleichzeitig gestand er aber zu, dass er sehe, dass es die gleiche Un- terschrift sei wie auf der Vereinbarung mit dem Privatkläger vom 29. August 2008 (Urk. HD 8/1 S. 3 f.) und anerkannte auch, "Wirtschaftlich Berechtigter" am betref- fenden Konto gewesen zu sein (Urk. HD 8/1 S. 4). Gestützt auf diese Aussagen erscheint offensichtlich, dass der Beschuldigte Zweifel hinsichtlich seiner Beteili- gung am Investment des Privatklägers säen wollte, womit er aber bei diesem Be- weisergebnis nicht durchdringt. Im Übrigen erweisen sich die sehr ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen zur Rollenverteilung des Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ innerhalb der F.\_\_\_\_\_ (ebenfalls) als zutreffend, weshalb vollumfänglich darauf (Urk. 79 E. II.5.5.) verwiesen werden kann.

- 32 -

### **E. 3.3.5**

Letztlich wäre auch – mit der Vorinstanz (Urk. 79 E. II.5.5.) – nicht nach- vollziehbar, weshalb der Beschuldigte dem Privatkläger Fr. 50'000.– aus der ei- genen Tasche bezahlt haben sollte (s. Urk. 61; Prot. I S. 26), sollte er sich beim Geschäft mit dem Privatkläger

nicht als federführend erachtet haben. Auch dies spricht für seine entsprechende firmeninterne Verantwortung.

### **E. 3.3.6**

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass keine Zweifel bestehen, dass der Beschuldigte (auch) firmenintern bei der F.\_\_\_\_\_ hinsichtlich des Geschäfts mit dem Privatkläger die alleinige Verantwortung trug und D.\_\_\_\_\_ – ausser auf Anweisung des Beschuldigten – keine Handlungen im Zusammenhang mit der Investition des Privatklägers vornahm. IV. Rechtliche Würdigung 1. Tatbestand der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB Der Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB macht sich in objektiver Hinsicht schuldig, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wobei den qualifizierten Tatbestand im Sinne von Ziff. 2 erfüllt, wer dabei als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vor- mund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, handelt. In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz vorausgesetzt. Nur wer in Bezug auf sämtliche objektiven Tatbestandselemente mit Wissen und Willen handelt, macht sich der Veruntreuung strafbar, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). 2. Tatobjekt – Anvertraute Vermögenswerte

### **E. 3.4**

Vorliegend vermag die seitens des Rechtsvertreters des Privatklägers eingereichte Honorarnote die Anforderungen der AnwGebV hinsichtlich Detaillierungsgrad der einzelnen Aufwände nicht zu erfüllen. So unterliess es der Rechtsvertreter des Privatklägers insbesondere, seine Tätigkeiten rechtsgenügend nach Datum, Art und Zeitaufwand zu spezifizieren. Dies wäre aber nötig gewesen, damit die Vorinstanz abschätzen hätte können, welcher Aufwand für das erstinstanzliche Strafverfahren geleistet worden war. Die Vorgehensweise der Vorinstanz, für die Beurteilung des tatsächlichen Aufwands u.a. die Rechnungsstellung des Verteidigers als Quervergleich heranzuziehen, ist bei dieser Ausgangslage nicht zu beanstanden. Der Entscheid der Vorinstanz, der Rechtsvertretung der Privatklägerschaft hinsichtlich des Strafpunkts für die im Rahmen des vorinstanzlichen

- 49 - Verfahrens entstandenen Aufwendungen eine Prozessentschädigung von Fr. 7'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zuzusprechen, ist dementsprechend zu bestätigen. 4. Der amtliche Verteidiger ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit Fr. 11'000.- zu entschädigen. 5. Ausgangsgemäss ist dem Privatkläger keine Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich,

### **E. 4**

Anerkannt ist auch, dass am 22. September 2008 rund EUR 340'000.- des vom Privatkläger stammenden Geldes zu Gunsten der "G.\_\_\_\_\_ inc London" überwiesen wurden (Urk. HD 8/1 S. 12; Urk. HD 8/2K S. 21).

### **E. 4.1**

Als Strafart für den Bereich der mittleren Kriminalität sieht das Gesetz die Geld- und die Freiheitsstrafe vor. Nach der Konzeption des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der

Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 82 E. 4.1.; Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches BBl 1999 S. 2043 f.). Die Geldstrafe ist gegenüber der Freiheitsstrafe die weniger eingriffsintensive Sanktion und gilt somit als mildere Strafe (BGE 134 IV 97 E. 4.1.1.-2.). Mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat das Gericht konkret zu prüfen und auch zu begründen, weshalb im Einzelfall eine Geldstrafe unzweckmässig und stattdessen eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, was seitens der Vorinstanz unterblieb. Die Begründungspflicht reicht nicht soweit, wie dies Art. 41 Abs. 2 StGB hinsichtlich der Ausfällung kurzer Freiheitsstrafen unter sechs Monaten verlangt. Allerdings sollten die Beweggründe des Gerichts für die eine oder andere Sanktionsform aus dem Urteil ersichtlich sein (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2010 6B\_839/2009 E. 3.4.).

#### **E. 4.2**

In casu ist beim Beschuldigten, welcher als Österreichischer Bürger mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung in der Schweiz wohnhaft ist, kein Grund ersichtlich, eine Freiheitsstrafe vorzusehen. Deshalb ist vorliegend auf die mildere Sanktionsart zu erkennen und eine Geldstrafe auszusprechen.

- 43 -

#### **E. 4.3**

Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten, wobei auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung abzustellen ist. In die Bemessung einzubeziehen sind insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sein Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten und das Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Tagessatz soll dem Teil des täglichen wirtschaftlichen Einkommens des Beschuldigten entsprechen, auf den er nicht zwingend angewiesen ist. Als Tagessatzhöhe erweist sich angesichts der aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten eine solche von Fr. 50.- als angemessen, erwartet er ja eigenen Angaben zufolge auch, seine neue Firma bald mit grossem Gewinn verkaufen zu können (Prot. II S. 17). 5. Absehen von einer Busse Eine bedingte Strafe kann stets mit einer zu bezahlenden Busse bis zu Fr. 10'000.- verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 106 StGB). In casu wird seitens der Privatküferschaft u.a. die Bestrafung mit einer Busse von mindestens Fr. 10'000.- beantragt (Urk. 90). Eine Busse ist auszusprechen, sofern der zu einer bedingten Strafe verurteilte Täter doch noch eine unmittelbare Sanktion spüren soll und so quasi ein "Denkzettel" an die Adresse des Täters sich als angebracht erweist. Es ist hingegen nicht zulässig, über die nach dem Tatschuldprinzip bemessene Strafe aus Gründen der Generalprävention hinauszugehen (BGE 118 IV 342 E. 2.g) mit Hinweisen). Auch soll die Strafenkombination nicht etwa zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Sie erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die kombinierten Strafen in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2). Vorliegend würde aufgrund der bereits festgesetzten täter- und tatangemessene Strafe eine Verbindungsbusse zu einer

Straferhöhung führen, weshalb von der Ausfällung einer Busse abzusehen ist.

- 44 - 6. Ergebnis Nach Würdigung der Tat- und der Täterkomponente erweist sich eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen à Fr. 50.– (insgesamt Fr. 18'000.–) als angemessen. VI. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. 2. Da vorliegend – mit der Vorinstanz (Urk. 79 E. IV.4.) – von einer günstigen Prognose auszugehen ist, ist dem Beschuldigten vorliegend der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit ist bei einem Ersttäter wie dem Beschuldigten auf zwei Jahre anzusetzen. VII. Zivilansprüche 1. Die Voraussetzungen der Gutheissung eines Schadenersatzanspruches bestimmen sich nach Art. 41 OR. Voraussetzung für die Zusprechung von Schadenersatz ist demnach, dass ein Schaden vorliegt, welcher durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten adäquat kausal verursacht wurde. Die Rechtsmittelinstanz darf der Privatklägerschaft im Rahmen der Zivilklage nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als diese verlangt, was zudem in Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO ausdrücklich festgehalten wurde (BSK STPO-DOLGE, Art. 122 N 5 ff. und N 24 f.; SCHMID, PRAXISKOMMENTAR STPO, Art. 391 N 2). Grundsätzlich hat das

- 45 - Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Davon darf das Gericht nur dann abweichen, wenn die Privatklägerschaft die Zivilklage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. c StPO) oder die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO). In diesen Fällen ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen. Inhaltlich kann das Adhäsionsurteil auf Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Abweisung der Zivilklage lauten. Bei teilweiser Gutheissung muss über den nicht gutgeheissenen Teil ebenfalls eine Entscheidung gefällt werden: Ist dieser Teil spruchreif, aber nicht begründet, wird er abgewiesen. Ist dieser Teil dagegen nicht genügend substantiiert, wird er auf den Zivilweg gewiesen. Abzuweisen ist die Zivilklage hingegen dann, wenn sie spruchreif, aber unbegründet ist oder die Aktiv- oder die Passivlegitimation nicht gegeben ist, schliesslich auch dann, wenn aufgrund der Beweislosigkeit zu Lasten der Privatklägerschaft zu entscheiden ist (BSK StPO-Dolge, Art. 126 N 23 ff.). 2. Der Privatkläger verlangt in casu Schadenersatz in der Höhe von Fr. 703'562.– nebst 5 % Verzugszins seit 5. Januar 2009 (Urk. 90; Prot. II S. 35 und 39), demgegenüber der Beschuldigte infolge des beantragten Freispruchs (sinngemäss) die Abweisung der Zivilklage beantragt (Urk. 80; Urk. 117 S. 1). Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Zahlung von EUR 50'000.– sei keine Zahlungspflicht anerkannt worden (Prot. I S. 24 f.). Seitens der Privatklägerschaft wird die Höhe des verlangten Betrages wie folgt begründet: Da EUR 50'000.– vom Beschuldigten an den Privatkläger zurückbezahlt worden seien, resultiere ein Fehlbetrag von EUR 450'000.–, welcher gemäss Wechselkurs vom 12. September 2008 (Datum der Überweisung) Fr. 714'569.– entspreche. Der Betrag sei per 5. Januar 2009 zur Rückzahlung fällig gewesen, weshalb ab diesem Zeitpunkt 5 % Verzugszinsen zu bezahlen seien (Urk. 61 u. 62; Prot. II S. 35). Er habe sich zwar Forderungen abtreten lassen, sehe aber keinen Sinn darin, diese

einzu- klagen, was er auch nicht müsse, respektive seien entsprechende Verfahren sistiert bis zum Abschluss des vorliegenden Strafverfahrens (Prot. II S. 37).

- 46 - 3. Vorliegend ist hinsichtlich der geltend gemachten Zivilansprüche vorab massgebend, dass der Privatkläger zu Protokoll gab, dass er vom Konkursamt Zug eine Konkursdividende Fr. 11'000.– erhalten hat (Urk. HD 7 S. 10; Prot. II S. 35). Abgesehen davon ist – mit der Vorinstanz (Urk. 79 E. V.) – festzustellen, dass sich der Privatkläger im Konkursverfahren verschiedene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten und gegenüber Dritten abtreten lassen hat (Abtretungsschreiben des Konkursamts Zug von 13. November 2011; F. \_\_\_\_\_-Akten, Ordner Konkursverfahren 2009/459, Beilage 207). Da weiterhin unklar ist, ob sich der Privatkläger aus diesen Forderungen (teilweise) schadlos halten konnte, ist der geforderte Betrag bereits deshalb nicht rechtsgenügend ausgewiesen. Hinsichtlich des beantragten Zinses ist zudem zu beachten, dass in casu unbestritten ist, dass der Privatkläger die Investition im Einverständnis mit der F. \_\_\_\_\_ bzw. dem Beschuldigten über das in der schriftlichen Vereinbarung vom 29. September 2008 vorgesehene Datum, dem 31. Dezember 2008, stillschweigend verlängert hat (Urk. HD 5 S. 4 f.; Urk. HD 7 S. 7; Urk. HD 8/2A). Es rechtfertigt sich deshalb bereits gestützt auf diese Erwägungen, den Privatkläger mit seinem Schadenersatzbegehren – einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 79 E. V.) – auf den Zivilweg zu verweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss sind die vorinstanzliche Kostenaufstellung und die Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffern 6 und 8) zu bestätigen. Ferner sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren, vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'500.– festzusetzen.

- 47 -

#### **E. 4.4**

Da der Beschuldigte sich die vom Privatkläger überwiesenen Anlagegelder zum grössten Teil nicht zweckentsprechend und im Wissen um die Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Rückzahlung im eigenen oder im Interesse der F. \_\_\_\_\_ verwendete, handelte er in der Absicht sich bzw. die F. \_\_\_\_\_ unrechtmässig zu bereichern, zumal auf die entsprechenden Geldbeträge kein Rechtsanspruch bestand. Durch sein Handeln im Umfang des objektiven Tatbestandes hat der Beschuldigte den möglichen Bereicherungserfolg zumindest in Kauf genommen und handelte deshalb im Wissen um alle objektiven Tatbestandsmerkmale willentlich mit zumindest eventueller Bereicherungsabsicht. 5. Berufsmässiger Vermögensverwalter Da der Beschuldigte als berufsmässiger Vermögensverwalter handelte, erfüllt er überdies die Voraussetzungen der Qualifizierung von Art. 138 Ziff. 2 StGB (s. BGE 97 IV 202). Die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 79 E. III.3.5.) erweisen sich überdies als zutreffend, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. 6. Ergebnis Mangels Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldabschlussgründen macht sich der Beschuldigte vorliegend der qualifizierten Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB i.V.m. Ziff. 2 StGB schuldig.

- 39 - V. Sanktion 1. Strafraumen

#### **E. 5**

Sodann ist unstrittig, dass am 17. Oktober 2008 seitens der G.\_\_\_\_\_ Inc. "Client Funds" im Betrag von EUR 240'000.– der F.\_\_\_\_\_ zurücküberwiesen wurden (Urk. 8/1 HD S. 16; Urk. HD 8/2K S. 33).

#### **E. 6**

Ferner ist unbestritten, dass der Privatkläger die Investition im Einverständnis mit der F.\_\_\_\_\_ bzw. dem Beschuldigten über das in der schriftlichen Vereinbarung vom 29. September 2008 vorgesehene Datum, dem 31. Dezember 2008, bis zu welchem die EUR 500'000.– der F.\_\_\_\_\_ zur Verfügung stehen sollten, stillschweigend bis auf Weiteres verlängerte (Urk. HD 5 S. 4 f.; Urk. HD 7 S. 7).

#### **E. 7**

Schliesslich ist unbestritten, dass die F.\_\_\_\_\_ am 17. Dezember 2009 Konkurs ging (Urk. HD 5 S. 8; Urk. HD 64 S. 2; SHAB ... / 2009 vom tt.mm.2009, S. 32) und der Privatkläger seine Investition – abzüglich einer Zahlung von Fr. 11'000.– vom Konkursamt (Urk. HD 7 S. 10) und von EUR 50'000.– seitens des Beschuldigten (s. Urk. 61; Prot. I S. 26) – nicht zurückerhielt.

- 12 - C. Bestrittener Sachverhalt Strittig ist demgegenüber, dass der Beschuldigte die vom Privatkläger der F.\_\_\_\_\_ überwiesenen EUR 500'000.– zweckentfremdet, teilweise für eigene Bedürfnisse (Spesen, private Auslagen und Investitionen), teilweise für die Rückzahlung von Drittschulden verwendet hat (Urk. HD 5 S. 1 ff.; Urk. HD 8/1 S. 2 ff.; Urk. 64; Prot. I S. 10 ff.; Prot. II S. 29). D. Würdigung 1. Beweisgrundsätze

#### **E. 10**

Abteilung - Einzelgericht, vom 24. Juni 2016 (GB150034) bezüglich der Dispositivziffer 7 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 1 Abs. 2 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu Fr. 50.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. 4. Der Privatkläger wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 5, 6 und 8) wird bestätigt.

- 50 - 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 11'000.– amtliche Verteidigung Fr. 330.– Zeugenentschädigung. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt vorbehalten. 8. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die Privatklägerschaft B.\_\_\_\_\_ (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die

Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 9. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 51 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 12. Juli 2017 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Hafner Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.